



HESSISCHER LANDTAG

22. 02. 2011

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Behebung von Winterschäden an Straßen

A. Problem

Der Winter 2010/2011 hat überproportional viele Schäden an Hessens Straßen und Radwegen hinterlassen. Betroffen davon sind alle Straßenkategorien: von den Autobahnen über die Landesstraßen und kommunalen Straßen bis hin zu den Radwegen. Wenn nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden, steht zu befürchten, dass infolge der Straßenschäden unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht sowohl Verkehrsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen bzw. Sperrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit angeordnet werden müssen als auch durch die Einwirkung des Verkehrs und der Witterung weitere, tiefergehende Schäden am Straßenkörper entstehen, wodurch der Erhaltungsbedarf und damit der Mittelbedarf für eine spätere Erneuerung der Straßen und Radwege ansteigen würde.

Landesstraßen/Radwege

Die Länge der hessischen Landesstraßen beträgt ca. 7.200 km. Die im Haushalt für 2011 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Landesstraßenbau im Umfang von rd. 115 Mio. Euro (einschließlich 50 Mio. Euro aus dem Konjunkturprogramm Land) reichen nicht aus, um zusätzliche Maßnahmen zur Behebung von Frostschäden an Landesstraßen und Radwegen zu finanzieren.

Kreis- und Gemeindestraßen/Radwege

Die kommunalen Straßen in Hessen setzen sich zusammen aus dem Netz der Gemeindestraßen (ca. 35.000 km) sowie der Kreisstraßen (ca. 5.000 km). Auch hinsichtlich der kommunalen Straßenbaulastträger muss davon ausgegangen werden, dass bei der Aufstellung der Haushalte nicht solch unverhältnismäßig starke Schäden an den kommunalen Straßen unterstellt wurden. Auch für die kommunalen Straßen und Radwege in Hessen muss deshalb ein zusätzlicher Bedarf an Mitteln zur Behebung von Straßenschäden unterstellt werden.

B. Lösung

Es wird ein Sonderprogramm mit einem Volumen von 100 Mio. Euro aufgelegt. Die Straßenbaulastträger werden damit in die Lage versetzt, winterbedingte Schäden an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie an deren Radwegen rasch zu beseitigen und so insbesondere kostenintensive Folgeschäden zu vermeiden.

Die Verteilung der Programmmittel auf die Straßenbaulastträger erfolgt grundsätzlich nach dem prozentualen Verhältnis der jeweiligen Straßenkilometer. Für den Bereich der Landesstraßen/Radwege in der Baulast des Landes ist ein Anteil von 20 Mio. Euro vorgesehen, der anhand einer Projektliste der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung verteilt wird. Die verbleibenden 80 Mio. Euro werden entsprechend dem Verhältnis der Straßenkilometer der Kreisstraßen zu den Gemeindestraßen mit 10 Mio. Euro auf die Kreise und mit 70 Mio. Euro auf die Gemeinden/Städte aufgeteilt.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. März 2012 befristet.

D. Alternativen

Verzicht auf das Gesetz mit der Folge einer nachhaltigen Substanzschädigung an Landes- und der kommunalen Straßen sowie hohen Folgekosten in künftigen Jahren.

E. Finanzielle und bilanzielle Auswirkungen

- a) Das Sonderprogramm hat ein Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro. Es wird in Höhe von 30 Mio. Euro aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2011 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01) und in Höhe von 20 Mio. Euro aus der Auflösung einer im Haushalt 2010 nach § 13 Abs. 4 HG 2010 mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht des Landes für die Landesstraßen gebildeten Rücklage finanziert. In Höhe von 50 Mio. Euro wird die sich aus den über die November-Schätzung des Arbeitskreises "Steuer-schätzungen" hinausgehenden Steuermehreinnahmen des Jahres 2010 grdsl. für 2012 ergebende erhöhte Spitzabrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs nach 2011 vorgezogen; auch dafür wurde in 2010 eine Rücklage gebildet, die nunmehr aufgelöst werden kann. Mit der vorgesehenen Verstärkung des Kommunalen Finanzausgleichs erhöht sich die Finanzausgleichsmasse um 80 Mio. Euro auf 3.220,603 Mio. Euro.

Durch die vorstehend genannten Maßnahmen ist ein Ausgleich der Mehrbelastung im Haushalt 2011 sichergestellt, zugleich wird damit den Anforderungen des Art. 142 der Hessischen Verfassung entsprochen.

- b) Für die Bilanz des Landes ergeben sich folgende Auswirkungen: Die Behebung der Winterschäden an Landesstraßen führt im Jahr 2011 im Wesentlichen zu Erhaltungsaufwendungen für das Infrastrukturvermögen und wirkt sich verlusterhöhend in Höhe von 20 Mio. Euro auf das Ergebnis des Landes aus. Eine Werterhöhung des Straßenvermögens im Jahr 2011 aufgrund der Ausbesserung der Schäden könnte in Einzelfällen in Betracht kommen. Sofern im Jahresabschluss 2010 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen zu bilden sind, tritt die entsprechende Ergebnisbelastung bereits in 2010 ein.

Für die vorgezogene weitere Spitzabrechnung des Jahres 2010 in Höhe von 50 Mio. Euro wurden mit Blick auf die Rechtspflicht des Landes zum Spitzausgleich des Kommunalen Finanzausgleichs entsprechende Rückstellungen gebildet.

In Höhe von 30 Mio. Euro entstehen zusätzliche Aufwendungen aus der Zuweisung an Kommunen, die sich verlusterhöhend auf das Ergebnis 2011 des Landes auswirken werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Behebung von Winterschäden an Straßen**

Vom

Artikel 1

Gesetz für ein Sonderprogramm zur Behebung von Winterschäden an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie an deren Radwegen (Strafenschädenbehebungsgesetz - StrSchBG)

§ 1

Sonderprogramm

(1) Als Beitrag zur Behebung der Winterschäden an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie an deren Radwegen und zur Vermeidung von Folgewirkungen legt das Land ein Sonderprogramm auf, das die Straßenbaulastträger in die Lage versetzt, kurzfristig zweckentsprechende Maßnahmen durchzuführen.

(2) Das Sonderprogramm hat ein Finanzvolumen von 100 Millionen Euro. Davon werden 80 Millionen Euro für Straßen in der Baulast der Landkreise und Gemeinden und 20 Millionen Euro für Straßen in der Baulast des Landes verwendet.

§ 2

Verwendung der Mittel für Landesstraßen

Die Mittel für die Straßen und Radwege in der Baulast des Landes werden für die Projekte verwendet, die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichnet sind.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Ausführung des Sonderprogramms nach § 1 obliegt dem für den Straßenbau zuständigen Ministerium.

(2) Das für den Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums von der Mittelverwendung für Erhaltungsmaßnahmen nach der Anlage zu diesem Gesetz abzuweichen.

§ 4

Prüfungsrechte des Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

Anlage zu § 2:

Landesstraßen-Nr.	Projektbezeichnung	Länge (km)	Betrag
	Stadt Frankfurt		
3003	Im Bereich FFM/Bonames	0,35	200 000 Euro
	Summe Stadt Frankfurt		200 000 Euro
	Stadt Wiesbaden		
3039	WI/Bierstadt - WI/Igstadt	1,90	250 000 Euro
	Summe Stadt Wiesbaden		250 000 Euro

	Kreis Bergstraße		
3120	Weier - Abzweig K18	1,25	300 000 Euro
3110	Neuschloss - Hüttenfeld	1,00	200 000 Euro
3261	Biblis - Wattenheim	1,00	150 000 Euro
	Summe Kreis Bergstraße		650 000 Euro
	Kreis Darmstadt-Dieburg		
3102	Brandau - Lützelbach	1,50	500 000 Euro
	Summe Kreis Darmstadt-Dieburg		500 000 Euro
	Kreis Groß-Gerau		
3040	Ginsheim - Gustavsburg	2,00	600 000 Euro
	Summe Kreis Groß-Gerau		600 000 Euro
	Hoch-Taunus-Kreis		
3004	Schmitten - Sandplacken	4,40	800 000 Euro
3457	OD Altweilnau - Egertshammer	1,50	500 000 Euro
	Summe Hoch-Taunus-Kreis		1 300 000 Euro
	Main-Kinzig-Kreis		
3195/ 3209	Maintal Dörnigheim - Maintal Hochstadt (Spange)	1,80	700 000 Euro
3179	Steinau a.d. Straße - Steinau/Seidenroth	2,00	400 000 Euro
	Summe Main-Kinzig-Kreis		1 100 000 Euro
	Main-Taunus-Kreis		
3017	Breckenheim - Wildsachsen	0,75	300 000 Euro
	Summe Main-Taunus-Kreis		300 000 Euro
	Odenwaldkreis		
3106	Annelsbach - Höchst/Rimhorn	5,00	400 000 Euro
3259	Rai-Breitenbach - Lützelbach	2,00	200 000 Euro
	Summe Odenwaldkreis		600 000 Euro
	Kreis Offenbach		
3117	Im Bereich Neu-Isenburg	2,10	500 000 Euro
	Summe Kreis Offenbach		500 000 Euro
	Rheingau-Taunus-Kreis		
3026	Idstein - Wörsdorf	1,20	250 000 Euro
3272	Geisenheim/Stephanshausen - Johannisberg	3,50	400 000 Euro
	Summe Rheingau-Taunus-Kreis		650 000 Euro
	Wetteraukreis		
3008	Niederdorfelden - Bad Vilbel	3,30	800 000 Euro
3010	Kefenrod/Allenrod - Niederseemen	3,00	600 000 Euro
	Summe Wetteraukreis		1 400 000 Euro
	Kreis Gießen		
3475	AS Linden (A485) - Linden/Klein-Linden	1,10	250 000 Euro
3129	Reiskrichen/Burkhardsfelden - Reiskrichen	1,70	200 000 Euro
	Summe Kreis Gießen		450 000 Euro
	Lahn-Dill-Kreis		
3044	Oberroßbach - Weidelbach	0,25	100 000 Euro
3285	Wetzlar - Naunheim	0,80	300 000 Euro
	Summe Lahn-Dill-Kreis		400 000 Euro

	Kreis Limburg-Weilburg		
3280	OD Waldbrunn Hausen	0,35	120 000 Euro
3025	Weilstraße (Freienfels - Edelsberg)	0,45	150 000 Euro
3020	Limburg - Eschhofen	1,00	350 000 Euro
	Summe Kreis Limburg-Weilburg		620 000 Euro
	Kreis Marburg-Biedenkopf		
3381	Goßfelden - Wetter	2,80	500 000 Euro
3073	Kirchhain - Rauschenberg	1,50	400 000 Euro
3091	Biedenkopf/ Dexbach - Engelbach	2,20	300 000 Euro
3089	Abzweig L 3092 - Abzg. B 3 (Wehrda)	0,50	150 000 Euro
	Summe Kreis Marburg-Biedenkopf		1 350 000 Euro
	Vogelsbergkreis		
3140	Lautertal/Dirlammen - Lauterbach	3,66	600 000 Euro
	Summe Vogelsbergkreis		600 000 Euro
	Kreis Fulda		
3068	Hilders/Dietges - Poppenhausen/Abtsroda	1,40	300 000 Euro
3307	OD Poppenhausen/Abtsroda	0,92	250 000 Euro
	Summe Kreis Fulda		550 000 Euro
	Kreis Hersfeld-Rotenburg		
3253	Alheim/Sterkelshausen - Alheim/Baumbach	2,70	600 000 Euro
3226	OD Rotenburg/ OT Lisperhausen	0,60	400 000 Euro
	Summe Kreis Hersfeld-Rotenburg		1 000 000 Euro
	Kreis Kassel		
3218	Baunatal/Altenritte - Abzg. B 520	1,26	400 000 Euro
	Summe Kreis Kassel		400 000 Euro
	Schwalm-Eder-Kreis		
3152	Welcherod - Dillich	1,70	450 000 Euro
	Summe Schwalm-Eder-Kreis		450 000 Euro
	Kreis Waldeck-Frankenberg		
3075	Volkmarsen - Landesgrenze NRW	2,60	90 000 Euro
3073	Haina (Kloster)/Mohnhausen - Frankenberg (Eder) Friedrichshausen	0,55	90 000 Euro
3118	Waldeck/OT Höringhausen - Abzg. B 251	2,00	70 000 Euro
3198	Neudorf - Helmighausen	2,16	70 000 Euro
3082	Sudeck - Abzweig Benkhausen	0,86	60 000 Euro
	Summe Kreis Waldeck-Frankenberg		380 000 Euro
	Werra-Meißner-Kreis		
3226	Kr. Gr. - Waldkappel/Gehau	0,76	350 000 Euro
3249	Eltmannsee - Abzw. L 3226 Gehau	1,15	400 000 Euro
	Summe Werra-Meißner-Kreis		750 000 Euro
	Summe		15 000 000 Euro
	Zusammenfassung		
	Summe der Erhaltungsmaßnahmen (Alle Einzelmaßnahmen in den Kreisen)		15 000 000 Euro
	Für Kleinreparaturen und Klein- projekte		5 000 000 Euro
	Gesamtsumme für die Mittelverwendung nach dieser Anlage:		20 000 000 Euro

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 27a folgende Angabe eingefügt:

"Besondere Finanzzuweisung zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen und Radwegen in der Baulast der Landkreise und Gemeinden § 27b"

2. Nach § 27a wird als § 27b eingefügt:

"§ 27b

Besondere Finanzzuweisung zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen und Radwegen in der Baulast der Landkreise und Gemeinden

(1) Zum teilweisen Ausgleich eingetretener Winterschäden an Straßen und Radwegen in der Baulast der Landkreise und Gemeinden erhalten die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden einmalig im Jahr 2011 eine Besondere Finanzzuweisung in Höhe von 80 Millionen Euro.

(2) 10 Millionen Euro der Besonderen Finanzzuweisung nach Abs. 1 sind für die Landkreise bestimmt. Die Verteilung auf die Landkreise ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(3) 70 Millionen Euro der Besonderen Finanzzuweisung nach Abs. 1 sind für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden bestimmt. Die Verteilung auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

(4) Die Mittel werden ohne Antrag spätestens am [einsetzen: Datum des ersten Tages der siebten auf die Verkündung folgenden Woche] ausgezahlt.

(5) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bis zum 31. Dezember 2011 dem für den Straßenbau zuständigen Ministerium schriftlich zu bestätigen. Andernfalls erfolgt in Höhe der nicht bestätigten Beträge eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung und eine betragsgleiche Zuführung an den Landesausgleichsstock."

3. Als Anlage 2 und 3 werden angefügt:

"Anlage 2 zum FAG
(zu § 27b Abs. 2 Satz 2)

Verteilung der Besonderen Finanzzuweisung auf die Landkreise

Landkreis	Betrag
Bergstraße	269 700 Euro
Darmstadt-Dieburg	277 100 Euro
Groß-Gerau	125 100 Euro
Hochtaunuskreis	198 200 Euro
Main-Kinzig-Kreis	514 200 Euro
Main-Taunus-Kreis	58 800 Euro
Odenwaldkreis	334 700 Euro
Offenbach	72 300 Euro
Rheingau-Taunus-Kreis	327 200 Euro
Wetteraukreis	477 200 Euro
Gießen	404 000 Euro
Lahn-Dill-Kreis	550 600 Euro
Limburg-Weilburg	512 900 Euro
Marburg-Biedenkopf	753 100 Euro

Vogelsbergkreis	669 400 Euro
Fulda	884 100 Euro
Hersfeld-Rotenburg	519 700 Euro
Kassel	676 200 Euro
Schwalm-Eder-Kreis	957 400 Euro
Waldeck-Frankenberg	1 042 700 Euro
Werra-Meißner-Kreis	375 400 Euro
Summe	10 000 000 Euro

Anlage 3 zum FAG
(zu § 27b Abs. 3 Satz 2)

Verteilung der Besonderen Finanzzuweisung auf die
kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden

Gemeinde	Betrag
Aarbergen	92 100 Euro
Abtsteinach	32 700 Euro
Ahnatal	76 400 Euro
Alheim	136 800 Euro
Allendorf (Eder)	102 600 Euro
Allendorf (Lumda)	60 600 Euro
Alsbach-Hähnlein	79 900 Euro
Alsfeld	313 700 Euro
Altenstadt	119 500 Euro
Amöneburg	103 800 Euro
Angelburg	48 800 Euro
Antrifttal	56 400 Euro
Aßlar	152 200 Euro
Babenhhausen	205 700 Euro
Bad Arolsen	306 100 Euro
Bad Camberg	173 700 Euro
Bad Emstal	100 300 Euro
Bad Endbach	114 900 Euro
Bad Hersfeld	297 100 Euro
Bad Homburg v.d. Höhe	386 200 Euro
Bad Karlshafen	47 000 Euro
Bad König	132 600 Euro
Bad Nauheim	234 500 Euro
Bad Orb	136 900 Euro
Bad Salzschlirf	38 900 Euro
Bad Schwalbach	129 600 Euro
Bad Soden am Taunus	146 300 Euro
Bad Soden-Salmünster	177 000 Euro
Bad Sooden-Allendorf	172 500 Euro
Bad Vilbel	226 100 Euro
Bad Wildungen	302 600 Euro
Euro Bad Zwesten	89 500 Euro
Battenberg (Eder)	140 800 Euro
Baunatal	224 100 Euro
Bebra	237 700 Euro
Beerfelden	158 000 Euro
Bensheim	326 100 Euro
Berkatal	42 600 Euro
Beselich	85 700 Euro
Biblis	118 800 Euro
Bickenbach	47 300 Euro
Biebergemünd	180 300 Euro
Biebertal	131 700 Euro
Biebesheim am Rhein	68 500 Euro
Biedenkopf	228 500 Euro
Birkenau	99 100 Euro

Birstein	182 300	Euro
Bischoffen	79 500	Euro
Bischofsheim	88200	Euro
Borken (Hessen)	212 800	Euro
Brachtal	81 700	Euro
Braunfels	142 600	Euro
Brechen	79 900	Euro
Breidenbach	115 200	Euro
Breitenbach am Herzberg	81 300	Euro
Breitscheid	81 900	Euro
Brensbach	69 000	Euro
Breuberg	93 700	Euro
Breuna	89 300	Euro
Brombachtal	55 700	Euro
Bromskirchen	70 200	Euro
Bruchköbel	169 100	Euro
Büdingen	329 500	Euro
Burghaun	146 500	Euro
Burgwald	97 700	Euro
Bürstadt	147 900	Euro
Buseck	139 500	Euro
Büttelborn	129 400	Euro
Butzbach	323 700	Euro
Calden	135 300	Euro
Cölbe	85 300	Euro
Cornberg	48 100	Euro
Darmstadt	1 032 200	Euro
Dautphetal	189 200	Euro
Dieburg	126 800	Euro
Diemelsee	234 000	Euro
Diemelstadt	170 200	Euro
Dietzenbach	228 600	Euro
Dietzhöltal	97 500	Euro
Dillenburg	277 300	Euro
Dipperz	69 900	Euro
Dornburg	104 300	Euro
Dreieich	323 000	Euro
Driedorf	109 200	Euro
Ebersburg	88 500	Euro
Ebsdorfergrund	174 300	Euro
Echzell	96 900	Euro
Edermünde	85 400	Euro
Edertal	232 900	Euro
Egelsbach	87 400	Euro
Ehrenberg (Rhön)	84 000	Euro
Ehringshausen	129 900	Euro
Eichenzell	159 000	Euro
Einhausen	80 100	Euro
Eiterfeld	194 200	Euro
Elbtal	32 700	Euro
Eltville am Rhein	180 200	Euro
Elz	74 500	Euro
Eppertshausen	56 000	Euro
Eppstein	117 300	Euro
Erbach (Odenwald)	180 600	Euro
Erlensee	106 300	Euro
Erzhausen	55 500	Euro
Eschborn	140 300	Euro
Eschenburg	137 200	Euro
Eschwege	221 600	Euro
Espenan	51 200	Euro
Feldatal	109 000	Euro

Felsberg	201 700 Euro
Fernwald	74 700 Euro
Fischbachtal	37 800 Euro
Flieden	133 400 Euro
Flörsbachtal	102 200 Euro
Flörsheim am Main	155 700 Euro
Florstadt	116 500 Euro
Frankenau	115 900 Euro
Frankenberg (Eder)	319 100 Euro
Frankfurt am Main	4 321 500 Euro
Fränkisch-Crumbach	46 000 Euro
Freiensteinau	129 600 Euro
Freigericht	140 900 Euro
Friedberg (Hessen)	245 800 Euro
Friedewald	81 000 Euro
Friedrichsdorf	192 800 Euro
Frielendorf	189 200 Euro
Fritzlar	232 900 Euro
Fronhausen	70 200 Euro
Fulda	545 100 Euro
Fuldabrück	80 000 Euro
Fuldata	124 800 Euro
Fürth (Odenwald)	126 300 Euro
Gedern	170 200 Euro
Geisenheim	134 700 Euro
Gelnhausen	200 300 Euro
Gemünden (Felda)	109 400 Euro
Gemünden (Wohra)	121 500 Euro
Gernsheim	126 200 Euro
Gersfeld (Rhön)	185 000 Euro
Gießen	563 100 Euro
Gilsberg	123 000 Euro
Ginsheim-Gustavsburg	115 300 Euro
Gladenbach	192 200 Euro
Glashütten	76 100 Euro
Glauburg	39 200 Euro
Gorxheimertal	40 600 Euro
Grasellenbach	60 000 Euro
Grävenwiesbach	103 000 Euro
Grebenua	108 100 Euro
Grebenhain	182 800 Euro
Grebenstein	118 700 Euro
Greifenstein	154 100 Euro
Griesheim	187 700 Euro
Großalmerode	103 300 Euro
Groß-Bieberau	56 900 Euro
Großenlüder	173 800 Euro
Groß-Gerau	227 000 Euro
Großkrotzenburg	55 000 Euro
Groß-Rohrheim	54 500 Euro
Groß-Umstadt	269 400 Euro
Groß-Zimmern	115 900 Euro
Grünberg	230 100 Euro
Gründau	198 600 Euro
Gudensberg	130 700 Euro
Guxhagen	74 700 Euro
Habichtswald	77 200 Euro
Hadamar	139 500 Euro
Haiger	291 000 Euro
Haina (Kloster)	174 600 Euro
Hainburg	109 400 Euro
Hammersbach	61 800 Euro

Hanau	638 700	Euro
Hasselroth	74 000	Euro
Hattersheim am Main	174 100	Euro
Hatzfeld (Eder)	117 200	Euro
Haunack	48 800	Euro
Haunetal	110 000	Euro
Heidenrod	207 500	Euro
Helsa	75 600	Euro
Heppenheim (Bergstraße)	233 800	Euro
Herborn	226 900	Euro
Herbstein	162 800	Euro
Heringen (Werra)	146 400	Euro
Herleshausen	117 100	Euro
Hesseneck	54 100	Euro
Hessisch Lichtenau	251 400	Euro
Heuchelheim	61 600	Euro
Heusenstamm	136 800	Euro
Hilders	145 600	Euro
Hirschhorn (Neckar)	72 700	Euro
Hirzenhain	43 400	Euro
Hochheim am Main	130 300	Euro
Höchst i. Odw.	107 100	Euro
Hofbieber	182 900	Euro
Hofgeismar	236 300	Euro
Hofheim am Taunus	317 400	Euro
Hohenahr	105 000	Euro
Hohenroda	79 200	Euro
Hohenstein	142 600	Euro
Homberg (Efze)	251 300	Euro
Homberg (Ohm)	192 100	Euro
Hosenfeld	111 900	Euro
Hünfeld	294 100	Euro
Hünfelden	162 600	Euro
Hungen	218 800	Euro
Hünstetten	144 000	Euro
Hüttenberg	130 500	Euro
Idstein	267 500	Euro
Immenhausen	88 400	Euro
Jesberg	98 400	Euro
Jossgrund	105 900	Euro
Kalbach	155 300	Euro
Karben	200 000	Euro
Kassel	1 302 000	Euro
Kaufungen	116 600	Euro
Kefenrod	68 200	Euro
Kelkheim (Taunus)	211 300	Euro
Kelsterbach	102 900	Euro
Kiedrich	43 600	Euro
Kirchhain	246 800	Euro
Kirchheim	106 500	Euro
Kirtorf	153 500	Euro
Knüllwald	196 300	Euro
Königstein im Taunus	133 600	Euro
Korbach	346 000	Euro
Körle	46 100	Euro
Kriftel	73 400	Euro
Kronberg im Taunus	133 200	Euro
Künzell	145 400	Euro
Lahnau	87 700	Euro
Lahntal	108 700	Euro
Lampertheim	301 900	Euro
Langen (Hessen)	253 700	Euro

Langenselbold	121 400	Euro
Langgöns	157 100	Euro
Laubach	220 900	Euro
Lauterbach (Hessen)	251 900	Euro
Lautertal (Odenwald)	92 700	Euro
Lautertal (Vogelsberg)	104 600	Euro
Leun	82 000	Euro
Lich	207 300	Euro
Lichtenfels	186 800	Euro
Liebenau	101 700	Euro
Liederbach am Taunus	60 900	Euro
Limburg a.d.Lahn	269 600	Euro
Limeshain	52 200	Euro
Linden	108 700	Euro
Lindenfels	64 700	Euro
Linsengericht	107 100	Euro
Lohfelden	107 200	Euro
Löhnberg	81 400	Euro
Lohra	115 100	Euro
Lollar	94 000	Euro
Lorch am Rhein	113 800	Euro
Lorsch	117 600	Euro
Ludwigsau	221 500	Euro
Lützelbach	100 400	Euro
Mainhausen	82 400	Euro
Maintal	273 000	Euro
Malsfeld	81 600	Euro
Marburg	670 700	Euro
Meinhard	95 300	Euro
Meißner	93 900	Euro
Melsungen	183 600	Euro
Mengerskirchen	85 500	Euro
Merenberg	58 100	Euro
Messel	46 900	Euro
Michelstadt	241 800	Euro
Mittenaar	87 700	Euro
Modautal	82 200	Euro
Mörfelden-Walldorf	270 900	Euro
Mörtenbach	104 800	Euro
Morschen	101 900	Euro
Mossautal	96 400	Euro
Mücke	200 400	Euro
Mühlheim am Main	189100	Euro
Mühltal	122800	Euro
Münchhausen	90 200	Euro
Münster	117 200	Euro
Münzenberg	85 400	Euro
Nauheim	81 100	Euro
Naumburg	142 200	Euro
Neckarsteinach	50 700	Euro
Nentershausen	112 800	Euro
Neu-Anspach	146 400	Euro
Neuberg	47 500	Euro
Neu-Eichenberg	56 900	Euro
Neuenstein	127 000	Euro
Neuental	83 400	Euro
Neuhof	215 200	Euro
Neu-Isenburg	248 000	Euro
Neukirchen (Knüllgebirge)	153 500	Euro
Neustadt (Hessen)	146 700	Euro
Nidda	300 900	Euro
Niddatal	121 100	Euro

Nidderau	193 200	Euro
Niederstein	82 100	Euro
Niederaula	139 200	Euro
Niederdorfelden	32 100	Euro
Niedernhausen	142 900	Euro
Nieste	17 200	Euro
Niestetal	98 100	Euro
Nüsttal	93 400	Euro
Oberaula	92 700	Euro
Ober-Mörlen	97 000	Euro
Ober-Ramstadt	157 800	Euro
Obertshausen	162 500	Euro
Oberursel (Taunus)	327 600	Euro
Oberweser	88 900	Euro
Oestrich-Winkel	167 800	Euro
Offenbach am Main	765 300	Euro
Ortenberg	144 100	Euro
Ottrau	95 000	Euro
Otzberg	107 300	Euro
Petersberg	144 400	Euro
Pfungstadt	213 100	Euro
Philippsthal (Werra)	60 200	Euro
Pohlheim	168 500	Euro
Poppenhausen (Wasserkuppe)	83 500	Euro
Rabenau	103 200	Euro
Ranstadt	86 200	Euro
Rasdorf	60 900	Euro
Raunheim	106 600	Euro
Rauschenberg	139 100	Euro
Reichelsheim (Odenwald)	148 500	Euro
Reichelsheim (Wetterau)	85 500	Euro
Reinhardshagen	49 600	Euro
Reinheim	145 200	Euro
Reiskirchen	136 700	Euro
Riedstadt	248 100	Euro
Rimbach	88 300	Euro
Ringgau	130 500	Euro
Rockenberg	50 800	Euro
Rodenbach	92 800	Euro
Rödermark	200 800	Euro
Rodgau	358 700	Euro
Romrod	108 400	Euro
Ronneburg	42 600	Euro
Ronshausen	77 200	Euro
Rosbach v. d. Höhe	146 700	Euro
Rosenthal	99 400	Euro
Roßdorf	104 000	Euro
Rotenburg a. d. Fulda	213 100	Euro
Rothenberg	65 100	Euro
Rüdesheim am Rhein	142 400	Euro
Runkel	128 500	Euro
Rüsselsheim	443 900	Euro
Schaafheim	105 900	Euro
Schauenburg	111 500	Euro
Schenklengsfeld	134 000	Euro
Schlangenbad	97 600	Euro
Schlitz	295 800	Euro
Schlüchtern	287 800	Euro
Schmitten	110 500	Euro
Schöffengrund	93 700	Euro
Schöneck	105 600	Euro
Schotten	287 800	Euro

Schrecksbach	80 300 Euro
Schwalbach am Taunus	95 900 Euro
Schwalmstadt	250 300 Euro
Schwalmtal	108 300 Euro
Schwarzenborn	51 800 Euro
Seeheim-Jugenheim	139 000 Euro
Seligenstadt	168 700 Euro
Selters (Taunus)	114 800 Euro
Sensbachtal	62 900 Euro
Siegbach	65 000 Euro
Sinn	69 000 Euro
Simmtal	241 500 Euro
Söhrewald	128 100 Euro
Solms	135 000 Euro
Sontra	233 500 Euro
Spangenberg	200 600 Euro
Stadtallendorf	254 200 Euro
Staufenberg	94 300 Euro
Steffenberg	65 400 Euro
Steinau an der Straße	239 000 Euro
Steinbach (Taunus)	65 500 Euro
Stockstadt am Rhein	64 200 Euro
Sulzbach (Taunus)	61 900 Euro
Tann (Rhön)	127 600 Euro
Taunusstein	279 800 Euro
Trebur	160 400 Euro
Trendelburg	147 100 Euro
Twistetal	150 800 Euro
Ulrichstein	128 200 Euro
Usingen	170 900 Euro
Vellmar	128 500 Euro
Viernheim	269 900 Euro
Villmar	113 200 Euro
Vöhl	201 300 Euro
Volkmarsen	153 000 Euro
Wabern	129 200 Euro
Wächtersbach	156 900 Euro
Wahlsburg	32 400 Euro
Waldbrunn (Westerwald)	83 300 Euro
Waldeck	236 400 Euro
Waldems	93 700 Euro
Waldkappel	189 100 Euro
Wald-Michelbach	188 600 Euro
Waldsolms	104 000 Euro
Walluf	43 500 Euro
Wanfried	103 500 Euro
Wartenberg	89 500 Euro
Wehretal	96 500 Euro
Wehrheim	118 700 Euro
Weilburg	172 600 Euro
Weilmünster	182 500 Euro
Weilrod	155 600 Euro
Weimar (Lahn)	119 300 Euro
Weinbach	89 800 Euro
Weißborn	32 700 Euro
Weierstadt	198 100 Euro
Wettenberg	144 100 Euro
Wetter (Hessen)	228 800 Euro
Wetzlar	424 700 Euro
Wiesbaden	1 941 900 Euro
Wildeck	96 000 Euro
Willingen (Upland)	171 200 Euro

Willingshausen	130 800	Euro
Witzenhausen	302 000	Euro
Wohratal	65 700	Euro
Wölfersheim	262 800	Euro
Wolfhagen	129 300	Euro
Wöllstadt	61 500	Euro
Zierenberg	184 400	Euro
Zwingenberg	48 400	Euro
Summe	70 000 000	Euro

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines:**

Der Winter 2010/2011 hat überproportional viele Schäden an Hessens Straßen und Radwegen hinterlassen. Betroffen davon sind alle Straßenkategorien: von den Autobahnen über die Landesstraßen und die kommunalen Straßen bis hin zu den Radwegen. Wenn nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden, steht zu befürchten, dass infolge der Straßenschäden unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht sowohl Verkehrsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen bzw. Sperrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit angeordnet werden müssen als auch durch die Einwirkung des Verkehrs und der Witterung weitere, tiefergehende Schäden am Straßenkörper entstehen, wodurch der Erhaltungsbedarf und damit der Mittelbedarf für eine spätere Erneuerung der Straßen und Radwege ansteigen würde.

Landesstraßen/Radwege

Die Länge der Hessischen Landesstraßen beträgt ca. 7.200 km. Die im Haushalt für 2011 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Landesstraßenbau im Umfang von rd. 115 Mio. Euro (einschließlich 50 Mio. Euro aus dem Konjunkturprogramm Land) reichen nicht aus, um zusätzliche Maßnahmen zur Behebung von Frostschäden an Landesstraßen und Radwegen zu finanzieren.

Kreis- und Gemeindestraßen/Radwege

Die kommunalen Straßen in Hessen setzen sich zusammen aus dem Netz der Gemeindestraßen (ca. 35.000 km) sowie der Kreisstraßen (ca. 5.000 km). Auch für die kommunalen Straßen und Radwege in Hessen muss deshalb ein zusätzlicher Bedarf an Mitteln zur Behebung von Straßenschäden unterstellt werden.

Zur Vermeidung von kostenintensiven Folgeschäden und anderen Folgewirkungen bei der für Hessen wichtigen Verkehrsinfrastruktur wird ein Sonderprogramm mit einem finanziellen Volumen in Höhe von 100 Mio. Euro aufgelegt, um die Straßenbaulastträger in die Lage zu versetzen, die winterbedingten Schäden an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie an deren Radwegen rasch beseitigen zu können.

Die Verteilung des 100-Mio.-Euro-Programms richtet sich grundsätzlich nach dem prozentualen Verhältnis der jeweiligen Straßenkilometer aus. Für den Bereich der Landesstraßen/Radwege wird ein Anteil von 20 Mio. Euro vorgesehen. Die verbleibenden 80 Mio. Euro werden entsprechend dem Verhältnis der Straßenkilometer der Kreisstraßen zu den Gemeindestraßen mit 10 Mio. Euro auf die Kreise und mit 70 Mio. Euro auf die Gemeinden/Städte aufgeteilt.

Der Haushaltsplan für das laufende Jahr 2011 enthält weder Mittel noch eine Ermächtigung für ein derartiges Sonderprogramm. Um die Mittel bereitzustellen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die auch den Voraussetzungen des Artikels 142 der Hessischen Verfassung genügen muss, wonach Beschlüsse des Landtages, welche Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bestimmen müssen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Es wird in Höhe von 30 Mio. Euro aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2011 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01 - 575 01) und in Höhe von 20 Mio. Euro aus der Auflösung einer im Haushalt 2010 nach § 13 Abs. 4 HG 2010 mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht des Landes für die Landesstraßen bei Kap. 17 01 919 03 gebildeten Rücklage finanziert. In Höhe von 50 Mio. Euro wird die sich aus den über die November-Schätzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" hinausgehenden Steuermehreinnahmen des Jahres 2010 für 2012 ergebende erhöhte Spitzabrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs nach 2011 vorgezogen; auch dafür wurde in 2010 bei Kap. 17 01 - 919 03 eine Rücklage gebildet, die nunmehr bei Kap. 17 01 - 359 04 aufgelöst werden kann.

Entsprechend wird im Kommunalen Finanzausgleich im Finanzausgleichsjahr 2011 die durch den Landeshaushaltsplan 2011 auf 3 140,603 Millionen Euro festgestellte Finanzausgleichsmasse um 50 Millionen Euro aus der vorgezogenen Spitzabrechnung des Haushaltsjahres 2010 und um weitere 30

Millionen Euro aus dem Landeshaushalt auf 3.220,603 Millionen Euro erhöht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1:

Allgemeines:

Art. 1 enthält die gesetzliche Ermächtigung zur Bereitstellung eines Sonderprogramms.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt Zweck, Umfang und Verteilung des Programms. Für den Fall, dass nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Beseitigung der winterbedingten Schäden ergriffen werden, steht zu befürchten, dass infolge der Straßenschäden sowohl Verkehrsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen bzw. Sperrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit angeordnet werden müssen. Auch durch die weitere Einwirkung des Verkehrs und der Witterung entstehen weitere, tiefergehende Schäden am Straßenkörper, wodurch der Erhaltungsbedarf und damit der Mittelbedarf für eine spätere Erneuerung der Straßen und Radwege überproportional ansteigen werden. Bei weiterer Substanzschädigung entstehen bis zu fünffache Kosten, da die gründhafte Erneuerung der Straße deutlich kostenintensiver ist als die Erneuerung der Fahrbahndecke. Mit dem Sonderprogramm wird diesen Gefahren wirksam begegnet.

Die Aufteilung des Programms auf die Bereiche Straßen in der kommunalen Baulast und Straßen in der Baulast des Landes erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Straßenkilometer.

Zu § 2:

Die Projektliste stellt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus dem Sonderprogramm im Bereich der Straßen in der Baulast des Landes sicher. Maßgebliche Kriterien zur Festlegung der einzelnen Projekte waren einerseits solche aus der Straßenerhaltung wie Nutzungsdauer, Straßenaufbau und Verkehrsstärke, andererseits aber auch solche, die die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht festlegen, wie der aktuelle Straßenzustand. Zum Erhalt der notwendigen Flexibilität bei der Durchführung der Maßnahmen enthält die Liste eine Ermächtigung, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in begründeten Einzelfällen von der Projektliste abweichen zu können. Dies ist notwendig, da im Rahmen der Bauvorbereitung und Baudurchführung der Projekte in Einzelfällen Art und Umfang der Maßnahmen zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes noch nicht ausreichend bestimmt werden konnten.

Zu § 3:

Die Vorschrift bestimmt das für Straßenbau zuständige Ministerium als ausführende Stelle.

Zu § 4:

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 5:

Es handelt sich um ein einmaliges, auf das Jahr 2011 begrenztes Sonderprogramm. Das Gesetz tritt im Hinblick auf die nach dem 31. Dezember 2011 zu vollziehende Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung in Höhe der nicht bestätigten Beträge und einer betragsgleichen Zuführung an den Landesausgleichsstock erst mit dem 31. März 2012 außer Kraft.

Zu Art. 2:

Allgemeines:

Art. 2 enthält die auf das Jahr 2011 beschränkte gesetzliche Ermächtigung, die Mittel zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen und Radwegen in der Baulast der Kommunen zuweisen zu können.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Art. 2 Nr. 1 (Übersicht):

Durch Gesetzesänderungen im Finanzausgleichsgesetz ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig geworden.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 27b):

§ 27b Abs. 1:

Die Vorschrift bestimmt den Zuweisungszweck, den Empfängerkreis und das auf die Kommunen entfallende Gesamtvolumen.

§ 27b Abs. 2:

Die Vorschrift bestimmt das Finanzvolumen für die Landkreise und den Verteilungsmodus. Die Berechnung des Verteilungsmodus basiert auf den aktuellen Straßenkilometern der in der Baulast der Landkreise befindlichen Kreisstraßen und soll durch die Benennung des Betrages für den einzelnen Empfänger in Anlage 2 abschließend festgesetzt werden, weil so jede Einzelposition Gesetzeskraft erlangt. Dies vermeidet z.B. die Notwendigkeit der vorläufigen Festsetzung mit Korrekturmöglichkeit, um so einem schnellen und unbürokratischen Verfahren gerecht werden zu können.

§ 27b Abs. 3:

Die Vorschrift regelt das Finanzvolumen und die Verteilungsmodi für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden. Da belastbare statistische Informationen über die Straßenlängen in kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nicht vorliegen, musste auf alternative Verteilungskriterien ausgewichen werden. Die Berechnung des Verteilungsmodus basiert auf den aktuellen Einwohnerzahlen und Gebietsflächen der Gemeinden und soll durch die Benennung des Betrages für den einzelnen Empfänger in Anlage 3 abschließend festgesetzt werden, weil so jede Einzelposition Gesetzeskraft erlangt. Dies vermeidet z.B. die Notwendigkeit der vorläufigen Festsetzung mit Korrekturmöglichkeit, um so einem schnellen und unbürokratischen Verfahren gerecht werden zu können. 70 Millionen Euro werden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Gemeindegebietsfläche verteilt. Diese Gewichtung wird sowohl den Gemeinden im ländlichen Raum als auch denen im Ballungsraum gerecht.

§ 27b Abs. 4:

Die Mittel werden ohne Antrag ausgezahlt. Dies ermöglicht ein schnelles und unbürokratisches Verfahren.

§ 27b Abs. 5:

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bis zum 31. Dezember 2011 dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung schriftlich zu bestätigen. Sollten die unmittelbar und ohne Antrag ausgezahlten Mittel wider Erwarten nicht zweckentsprechend verwendet worden sein, erfolgt in dieser Höhe eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung und eine betragsgleiche Zuführung an den Landesausgleichsstock.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 22. Februar 2011

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Blum